

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Lasberg

am 8. Februar 2018

Tagungsort: Oswalderstraße Nr. 10 (Festsaal der Musikschule)

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Josef **BRANDSTÄTTER** als Vorsitzender.
2. **Ahorner** Herbert
3. **Bartenberger** Maria
4. **Bergsmann** Martin
5. **Bittner** Roman.....
6. **Böttcher** Emil.....
7. **Böttcher** Gabriele
8. **Dorninger** Elfriede
9. **Eder** Lukas
10. **Ing. Eder** Martin
11. **Freudenthaler** Wolfgang
12. **Hackl** Sigrid
13. **Höllner** Alois
14. **Hütter** Rudolf
15. **Kainmüller** Andreas.....
16. **Koxeder** Karin
17. **Ing. Leitgöb** Walter.....
18. **Manzenreiter** Franz
19. **Rudlstorfer** Andreas.....
20. **Sandner** Hermann
21. **Tischberger** Philipp.....
22. **Tscholl** Manfred
23.
24.
25.

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| Hackl Friedrich | für DI Leitner Martin |
| Prieschl Karl | für Reindl Herbert |
| Gratzl Sieglinde | für Zitterl Sandra |
| | für |

Der Leiter des Gemeindeamtes: **AL Wittinghofer** Christian.....

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö. GemO. 1990):

Es fehlen:

- | | |
|--|---------------------------------|
| entschuldigt: | entschuldigte Ersatzmitglieder: |
| DI Leitner Martin, Reindl Herbert, | siehe Rückseite |
| Zitterl Sandra | |
| | unentschuldigt: |
| | |

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.ö. GemO.1990): **AL Wittinghofer** Christian

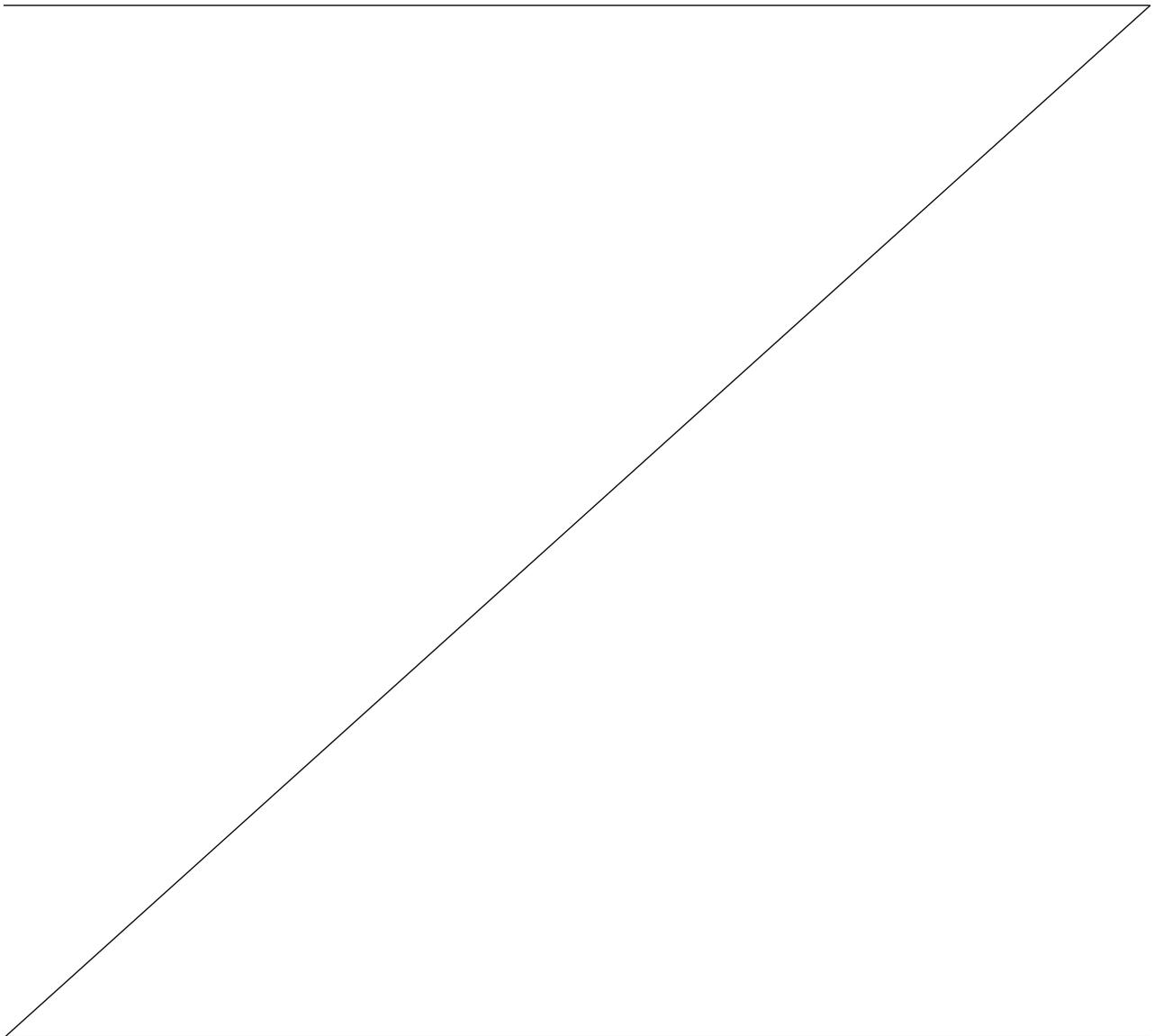
Der Vorsitzende eröffnet um 20.⁰⁰ Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 30. Jänner 2018 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. Dezember 2017 zur Genehmigung vorliegt, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Die ÖVP-Gemeinderatsmitglieder DI Martin Leitner und Herbert Reindl haben sich zur Teilnahme an der Sitzung entschuldigt. Für sie sind die Ersatzmitglieder Friedrich Hackl und Karl Prieschl erschienen. Weiters hat sich das SPÖ-Gemeinderatsmitglied Sandra Zitterl entschuldigt. Als Ersatzmitglied ist Frau Sieglinde Gratzl erschienen.

Es ist ein Zuhörer erschienen.



Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Neubau des Amtsgebäudes mit Musikheim:

Kenntnisnahme der Beratungen des Bauausschusses vom 29. Jänner 2018 betreffend

- a) den aktuellen Planungsstand der Detailplanung
- b) die Entscheidung über den Anschluss an die Energieversorgung für die Heizanlage und
- c) Bericht über den Zeitplan der Projektabwicklung

Zu a)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet Bauausschuss-Obmann Herbert Ahorner, dass sich der Bauausschuss in der letzten Sitzung mit der Detailplanung des Amtshauses mit Musikheim beschäftigt hat. Weiters fanden in den letzten Wochen drei Nutzerbesprechungen mit den Bediensteten und den Vertretern des Musikvereines statt, bei welcher weitere Details besprochen wurden.

Nach der Behandlung des Amtshaus- und Musikheimprojektes in der letzten Gemeinderatssitzung wurden zur Dachausführung zusätzliche Informationen eingeholt. Für den Entfall der Holzkonstruktion auf dem Flachdach wurde von EWW AG eine Kostenschätzung für die Einsparungen betreffend die Dachaufständigung erstellt. Es kann von einer Einsparung von rund € 20.000,00 netto ausgegangen werden. Im Ausschuss wurde die Ansicht vertreten, dass das Einsparungspotential genutzt werden sollte, da das Dach von außen nicht sichtbar ist und das Gesamtbudget ohnehin knapp bemessen ist.

In der Beratung des Gemeinderates wurde auch eine verlängerte Gewährleistungsfrist für die Flachdachisolierung gefordert. Herr Rosenauer von EWW AG teilte dazu mit, dass gesetzlich eine dreijährige Gewährleistung einzuhalten ist, die EWW verlangt in ihren Ausschreibungen zwischenzeitlich jedoch 10 Jahre Gewährleistung. Überdies wurde in den letzten 10 Jahren die Qualität der Dächer verbessert, denn es wird eine dreilagige bituminöse Abdichtung vorgesehen.

Im Zuge der Abbrucharbeiten wurde die Fa. Hasenöhr beauftragt, einen Bodenschurf zur genaueren Erkundung des Untergrundes für die Aushubarbeiten gemeinsam mit der Boden- und Baustoffprüfstelle als Fachorgan durchzuführen. Im geotechnischen Gutachten der Bodenprüfstelle wird festgestellt, dass die Bodenverhältnisse den Sondierergebnissen vom 19.04.2017 entsprechen. Das Niveau des angewitterten Festgesteins variiert deutlich, im Zuge der Aushubarbeiten wurden Bereiche mit grabbarem Material bis zur geplanten Gründungstiefe und Bereiche mit Festgestein bereits unter einer sehr geringen Verwitterungsschicht (0,5 bis 1,0 m) angetroffen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der anzutreffenden Böden auch aufgrund der oberflächlichen Klüftigkeit als Bodenklasse 6, also leicht lösbarer Fels (Reißfels) und Schrämboden, zu klassifizieren ist. Voraussetzung ist dabei natürlich die Verwendung eines geeigneten, schweren Gerätes mit entsprechendem Gerät (z.B. Felslöffel, Reißzahn, Abbauhammer). Nach Norden hin kann auch mit der Bodenklasse 7 gerechnet werden, die Mächtigkeit kann jedoch mit den durchgeführten Bodenerkundungen nicht bestimmt werden.

Für die angrenzenden Objekte Freudenthaler und Wald wurde vor Beginn der Abbrucharbeiten von Ing. Hans Pichler von SSP-ZT GmbH eine dokumentierte Beweissicherung durchgeführt.

Am 22. und am 29. Jänner fanden Nutzerbesprechungen mit den Gemeindebediensteten und den Vertretern des Musikvereines bzw. der Musikkapelle statt. Dabei wurde vorwiegend die Einrichtung der verschiedenen Räume des Amtsgebäudes und Musikheimes beraten. Arch. Waldhör hat die Ergebnisse im Detailplan eingearbeitet. Der aktuelle Stand der Detailplanung mit Einrichtung ist auch auf der Planausstellung im Foyer der Musikschule angeschlagen und wird an Hand der Powerpointfolie erläutert. Die Einrichtung ist auch die Grundlage für die Leitungsplanung der Fachplaner für Elektroplanung und Heizung-/Sanitärplanung. Die Bedürfnisse der Strom- und Netzwerkauslässe im Gebäude wurde mit den Nutzern erhoben und werden in die Ausschreibung einfließen.

Auch das Material für die Böden wurde vorbesprochen. So sollen in Büros Linolböden, in Stiegen, Gängen und Foyer keramische Böden ausgeführt werden. Im Bereich des Gemeindeamtes wird grundsätzlich Fußbodenheizung vorgesehen. Im Bereich des Musikheimes soll eine Fußbodenheizung für die Grundlastabdeckung (15 Grad) sorgen und zusätzliche Konvektorheizkörper sorgen für die Schnellaufheizung.

Zwei benötigte Fachplaner für Bauphysik und Akustik wurden zwischenzeitlich vom Generalübernehmer bestellt. Der Bauphysiker Ing. Wolfgang Köglberger hat bei der Besprechung am 6.2. vor allem das Thema der sommerlichen Überwärmung und Lüftung vorgestellt. Dabei wurde festgelegt, dass mangels einer Lüftungs- und Klimaanlage die außenliegende Beschattung mit Raffstores automatisch gesteuert werden soll, weil damit außerhalb der Betriebszeit die Aufheizung des Gebäudes verhindert werden kann.

Der Einbau einer vollständigen Lüftungsanlage für den Probenaal würde 40.000 Euro an Kosten verursachen und wenn diese als Klimaanlage ausgeführt wird (mit Kältegerät) 50.000 Euro. Hr. Köglberger sieht die Notwendigkeit der Vorsehung von Klima-Splitgeräten jedenfalls im Probenaal. Ein dezentrales Klimaspplitgerät kostet rund 15.000 Euro. Die weitere bauphysikalische Prüfung wird ergeben, wo allenfalls ein Klimagerät noch vorgesehen werden sollte.

Der Akustikplaner Hr. Zehetmayr wird die Details der Musikprobenräume für die musikalische Nutzung erarbeiten. In ca. zwei Wochen wird es dazu eine weitere Besprechung mit den Vertretern der Musik geben.

In den Besprechungen mit den Nutzern wurde ausführlich über die Notwendigkeit der mobilen Trennwände im Bereich des Sitzungssaales und des Registerprobenraumes und zum Foyer hin diskutiert. Seitens des Musikvereines erscheint die Öffnung des Registerprobenraumes zum Foyer hin nicht erforderlich. Für den Gemeinderatssitzungssaal wurde angeregt, dass mit einer oder zwei Schiebewänden anstatt der Flügeltüren eine optimale Öffnung zum Foyer hin ermöglicht würde (z.B. Agape bei Trauungen). Eine Ausschreibung soll für beide Varianten erfolgen und nach Vorliegen der Kosten entschieden werden.

Seitens der Gemeinde ist die mobile Trennwand im Sitzungssaal auch aus Kostengründen nicht erforderlich. Eine textile Raumtrennung sollte aber vorgesehen werden. Die Musik ersuchte in diesem Zusammenhang, dass bei seltenen Einzelproben aller Register gleichzeitig fallweise auch der Besprechungsraum im Erdgeschoss genutzt werden kann.

In der letzten Nutzerbesprechung wurde noch die geringfügige Verbesserung des Gemeinderatssitzungssaales zulasten des Sessellagers vorgeschlagen, was von Architekt Waldhör noch überarbeitet wird.

Weitere Festlegungen in der Planung waren die Fixierung der Außenanschlüsse für Strom und Wasser im Norden, im Eingangsbereich des Gemeindeamtes und an der südöstlichen Gebäudeecke. Die Situierung der Ladestationen für Autoladestation und Fahrräder wurde ebenfalls festgelegt.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, diese Beratungsergebnisse des Bauausschusses und der Nutzerbesprechungen zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Anfrage von Martin Eder, ob im Probenraum eine Klimaanlage geplant sei, teilt der Vorsitzende mit, dass nur die notwendige Installation vorgesehen wird und die Kosten dafür eher gering sind. Ob diese Vorsehung für weitere Räume notwendig ist, wird die Berechnung des Bauphysikers ergeben. Durch die massive Bauweise (Beton) sei lt. Bauphysiker die Gefahr der Überwärmung des Gebäudes eher gering.

Emil Böttcher meint, dass die Garantiezeit für das Flachdach zu kurz sei, denn ein normales Dach hat 30 Jahre Garantie. Durch den Entfall der Dachkonstruktion haben wir zwar jetzt 20.000 Euro Ersparnis, aber danach eventuell Schäden. Dazu meint Hermann Sandner, dass eine Garantieverlängerung mehr kostet.

Emil Böttcher sieht das Problem der sommerlichen Überwärmung kritisch und befürchtet, dass trotz außenliegendem Sonnenschutz, der bei Wind automatisch aufmacht, es zu einer Überwärmung kommen kann, insbesondere, wo das Gebäude keinen Dachvorsprung hat.

Martin Bergsmann ergänzt, dass auch bei der Holzkonstruktion eine bituminöse Abdichtung erforderlich ist und damit das Problem der Dichtheit genauso gegeben ist. Bei einer 3lagigen Abdichtung sollte es kein Problem mit der Dichtheit geben. Er befürchtet, dass keine Firma mehr als 10 Jahre garantiert.

Böttcher meint dazu, dass gerade bei der heutigen guten technischen Ausführung eine längere Garantiezeit von 20 Jahren möglich sein sollte.

Der Vorsitzende schließt die Debatte mit der Bemerkung, dass die Flachdachausführung ausführlich diskutiert wurde und diese Ausführung auch im Bauausschuss entschieden wurde.

Abstimmung: Dem Antrag wird durch Handerhebung mit einer Stimmenthaltung von GR Emil Böttcher mehrheitlich stattgegeben.

Zu b)

Der Ausschussvorsitzende berichtet, dass eines der wichtigsten Themen der letzten Bauausschusssitzung die Beratung über den Anschluss an die Energieversorgung für die Heizanlage war. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat empfohlen, den Anschluss an die Nahwärme Lasberg zu beschließen.

Grundlage der Entscheidung sind die Angebote der EnergieAG für den Gasanschluss und des Vereines „Nahwärme Lasberg“ für den Anschluss an das Biomasse-Heizwerk. Die Anschluss-, Betriebs- und Wartungskosten wurden vom Fachplaner Ing. Zachl vom Büro Priesner an Hand des vom Land OÖ. vorgegebenen Formulars verglichen. In der Verhandlung am 29. Jänner 2018 mit dem Obmann und Kassier des Vereines Nahwärme Johann Penz und Alois Voit wurde das Angebot noch nachgebessert und ein Dauerabatt von 10% als Großabnehmer auf die Jahresabrechnung gewährt. Überdies wird für die Sommermonate Juli und August die Grundgebühr erlassen.

Die Anschlusskosten an die Nahwärme und die Investitionskosten für Heiztherme sind annähernd gleich. Die geringfügig höheren Anschlusskosten an die Nahwärme werden durch Einsparungen beim Technikraum (kein Heizraum erforderlich, keine Brandschutzvorkehrungen für Heizzentrale – Elektroverteiler im Technikraum möglich) kompensiert.

Im Formular Heizkostenvergleich lt. Landesformular gemäß ÖNORM M 7140 sind auch fiktive Kosten für Annuität und AFA der Investitionskosten bei der Gasheizung berücksichtigt, weil diese Anlagen auch einmal erneuert werden müssen. Das Formular sieht auch eine Annuität für die Anschlussgebühren der Nahwärme vor, was jedoch nach Ansicht der Gemeinde nicht zu berücksichtigen ist, weil die Übergabestation nicht im Eigentum der Gemeinde ist und Anschlusskosten auch nach 50 Jahren nicht noch einmal bezahlt werden müssen.

Damit ergibt sich beim Heizkostenvergleich folgendes Bild:

Jährliche Betriebskosten Gasheizung	6.329 Euro inkl. MwSt.
Annuität/AFA für Anschlussgebühr im Formular enthalten	716 Euro inkl. MwSt.
Jährliche Betriebskosten Nahwärmeheizung ohne AFA f. Anschl.gebühr..	7.070 Euro inkl. MwSt.
Differenz nach Abzug Annuität für Anschlussgebühr	741 Euro inkl. MwSt.
Prozentuelle Mehrkosten jährlich für Biomasse-Nahwärme	11,7 %

Bei den Betriebskosten wurden alle laufenden Kosten berücksichtigt. Diese sind bei der Gasheizung neben den Brennstoffkosten Erdgas die Kosten für Kaminkehrer, Strom für Betrieb Heizkessel und die Kosten für Service und Reparaturen. Bei der Nahwärme sind dies der Messpreis, der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Strom für die Umwälzpumpe.

Damit können die Anforderungen des Landes bezüglich des Anschlusses an Wärmenetze nahezu erfüllt werden. Die Argumente hinsichtlich Nachhaltigkeit, Regionalität und Wertschöpfung zu 100 % in der Gemeinde sprechen eindeutig für den Anschluss an die Nahwärme.

Vom EBF wurde eine Berechnung hinsichtlich der CO₂-Bilanz erstellt. Auf der Grundlage der Daten der Statistik Austria, des Umweltbundesamtes und nach der Brennstoffbedarfsberechnung ergibt sich folgendes Bild bezüglich des CO₂-Ausstoßes für das neue Amtshaus mit Musikheim:

Erdgas: 61.111,11 kWh/a x 0,199 kg CO₂/kWh = **12.161 kg CO₂ Ausstoß pro Jahr**
Hackgut (Biomassefernwärme): 56.122,45 kWh/a x 0 kg CO₂/kWh = 0 kg CO₂ Ausstoß pro Jahr

Aus ökologischer Sicht und in Hinblick auf die Einhaltung der Gesamtziele der Klima- und Energie-Modellregion Freistadt als auch der Ziele des Pariser Klimaabkommens wird seitens des EBF's der Anschluss an das Biomassefernwärmenetzes empfohlen.

Der Vorsitzende stellt den **Antrag**, im Sinne der Empfehlung des Bauausschusses auf der Grundlage des Verhandlungsergebnisses, der vorliegenden Heizkostenberechnung und der sonstigen Argumente hinsichtlich Nachhaltigkeit, Wertschöpfung in der Gemeinde und CO₂-Bilanz den Anschluss an die Nahwärme Lasberg zu beschließen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass sich der Verein Nahwärme mit dem 10% Nachlass für die Gemeinde als Großabnehmer um ein gutes Angebot bemüht hat.

Emil Böttcher ergänzt, dass der Gaspreis derzeit sehr niedrig ist und sich dieser bald ändern kann.

Martin Eder fragt an, wie die Preisentwicklung bzw. Indexanpassung bei der Nahwärme in Zukunft ist. Der Vorsitzende teilt mit, dass der Biomasseverband des Landes den Preisindex ermittelt und auch der Wärmepreis steigt, wenn andere Energieträger teurer werden. Der gewährte Dauerrabatt von 10% wird bei der Jahresabrechnung immer abgezogen.

Fritz Hackl ergänzt, dass der Preisindex für Nahwärme letztes Jahr sogar um 0,2% gesunken sei. Bei der Indexberechnung ist auch ein Anteil der Lohnkostensteigerung enthalten.

Nach dem Schluss der Debatte lässt der Vorsitzende über den Antrag des Ausschussobmannes abstimmen.

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu c)

Der Berichtstetter teilt mit, dass der Vertreter des Generalübernehmers EWW AG in der Bauausschuss-sitzung die weiteren Schritte, insbesondere den Zeitplan für die notwendigen Maßnahmen, wie folgt vorgeschlagen hat:

Das Ziel ist, bis Ende Februar die Planung abzuschließen, damit die Ausschreibung im März versendet werden kann. Nach Prüfung der Angebote und dem Verhandlungsverfahren, sollte im Mai mit den Bauarbeiten begonnen werden. Der Rohbau sollte damit noch heuer dicht werden, damit im Winter die Innenausbauarbeiten vorgenommen werden können. Als Fertigstellungstermin sollte im Bauzeitplan der Spätherbst 2019 vorgesehen werden.

Vor dem Baubeginn mit dem Erdaushub könnte gemeinsam mit dem Baumeister und dem Generalübernehmer eine Spatenstichfeier organisiert werden. Ein möglicher Termin wäre der Freitag, 25. Mai 2018.

Die Liste der Firmen, an welche die Ausschreibungen der einzelnen Gewerke versendet werden, wurde im Bauausschuss gemeinsam durchgearbeitet und ergänzt. Die Gemeindevote wird mit der Firmenliste des GÜ zusammengeführt. Die namhaft gemachten Firmen werden vom GÜ hinsichtlich Leistbarkeit (KSV-Rating, ob diese die SV-Beiträge bezahlt haben) überprüft, weil ja die Haftung durch den GÜ übernommen werden muss.

Der Ausschussobmann dankt allen Beteiligten an der Detailplanung, den Nutzern, den Fachplanern und Arch. Waldhör für ihre bisherige gute Arbeit. Er stellt den **Antrag**, diesen Bericht betreffend Zeitplan und Firmenliste zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Dem Antrag wird ohne wesentliche Wortmeldung einstimmig durch Erheben der Hand zugestimmt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten:

Kenntnisnahme der Beratungsergebnisse der Sitzung vom 6. Februar 2018 betreffend neue Tarifordnung sowie Einschreibung im Pfarrcaritaskindergarten Lasberg

Ausschuss-Obmann Vizebgm. Hermann Sandner berichtet, dass sich der Schulausschuss in dieser Woche vorwiegend mit Angelegenheiten des Kindergartens befasst hat. Sandner berichtet, dass per Beschluss der OÖ Landesregierung vom 15. Jänner 2018 die OÖ Elternbeitragsverordnung 2018 mit 01.02.2018 in Kraft getreten ist. Wesentlicher Inhalt dieser Verordnung ist die Einführung eines Elternbeitrages für Kinder die nach 13 Uhr eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Grundlage für die Einhebung der Elternbeiträge ist die gesetzlich erforderliche Änderung der bestehenden Tarifordnung, die der Betreiber zu beschließen hat. Auf der Grundlage der vom Land vorgegebenen Mustertarifordnung wurde die für den Pfarrcaritaskindergarten Lasberg bestehende Tarifordnung mit den neuen Richtlinien für den Nachmittagstarif ergänzt, sodass die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestforderungen eingehalten werden.

Folgende Tarifordnung wurde in der Ausschusssitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

**Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung
Pfarrcaritas Kindergarten Lasberg
(gem. § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) *Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.*
- (2) *Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahres- oder Monatslohnzettel) nachzuweisen.*
- (3) *Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.*
- (4) *Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. März des Betreuungsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.*

§ 2 Elternbeitrag

- (1) *Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind*
 - *vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.*
 - *nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),*
 - *ab dem Schuleintritt bzw.*
 - *das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.*
- (2) *Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen*
 - *eine allenfalls verabreichte Verpflegung,*
 - *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
 - *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.*
- (3) *Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.*
- (4) *Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.*
- (5) *Der Elternbeitrag wird mittels Zahlschein und/oder Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate Juli, September und Dezember wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.*
- (6) *Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.*

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) *Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:*
 1. *für Kinder unter drei Jahren 49 Euro,*
 2. *für Kinder über drei Jahren 42 Euro und*
 3. *für den Nachmittagstarif 42 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.*
- (2) *Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.*

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) *Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt*
 1. *für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 179 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 238 Euro*
 2. *für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 111 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 147 Euro.*
 3. *für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 110 Euro.*

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs, wird kein Kostenbeitrag eingehoben.

- (2) *Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei*
 1. *Erkrankung des Kindes oder der Eltern,*
 2. *außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder*
 3. *urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.*
- (3) *Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.*
- (4) *Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.*

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) *Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte im Februar sowie Juli eingehoben.*
- (2) *Für den Besuch von Veranstaltungen werden keine Veranstaltungsbeiträge eingehoben.*
- (3) *Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann jederzeit von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.*

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) *Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,03 Euro (inkl. MwSt.) pro Essensportion verrechnet.*
- (2) *Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.*

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2018 in Kraft.



Die verlesene Tarifordnung soll vom Pfarrkirchenrat am 9. Februar 2018 beschlossen werden. Es wurde bereits eine Erstinformation an die betroffenen Eltern übermittelt, dass nach den Vorgaben des Landes für die Betreuung ab 13 Uhr nun ein Elternbeitrag einzuheben ist. Aufgrund dieser Information wurden bisher lediglich 3 Kinder abgemeldet, sodass weiterhin insgesamt 14 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Bei einem durchschnittlichen Elternbeitrag von 50 Euro pro Monat werden somit rund 7.350 Euro Einnahmen pro Betreuungsjahr erzielt. Gleichzeitig wird die Gruppenförderung des Landes entsprechend angepasst, sodass mit einem ähnlichen Abgang wie zuletzt gerechnet werden kann.

Im letzten Betreuungsjahr wurde bei einem Landeszuschuss von 187.000 Euro folgender Abgang bei den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde verzeichnet:

Kindergarten: 69.700 Euro
Krabbelstube: 23.100 Euro
Gesamt: 92.800 Euro

Der Berichterstatter teilt mit, dass die für die Umsetzung der Vorgaben der Elternbeitragsverordnung der Betreiber, somit die Pfarrcaritas Lasberg zuständig ist. Deshalb wurde, wie im Ausschuss, heute der Gemeinderat darüber nur informiert und es ist kein Beschluss über die Tarifordnung zu fassen.

Der Ausschussobmann berichtet weiters, dass im kommenden Kindergartenjahr insgesamt 40 Kinder im Kindergarten verbleiben und 23 Neuanmeldungen eingegangen sind. Da auch im kommenden Betreuungsjahr mit einer Integrationsgruppe zu rechnen ist, können maximal 66 Kinder betreut werden. Somit sind derzeit noch 3 Restplätze vorhanden, die jedoch aufgrund der hohen Anzahl an „Quereinsteigern“ in der Krabbelstube im Frühjahr 2019 ohnehin benötigt werden.

In der Krabbelstubengruppe verbleiben 2-3 Kinder aus dem heurigen Jahr und 7 Kinder (davon 3 Kinder aus St. Oswald) wurden neu angemeldet. Darüber hinaus ist im Laufe des Jahres 2019 mit 7 Kindern, die während des Jahres einsteigen wollen („Quereinsteiger“) zu rechnen. Dies bedeutet, dass beim derzeitigen Stand nicht jedes angemeldete Kind aufgenommen werden kann, auch wenn Kinder im laufenden Betreuungsjahr von der Krabbelstubengruppe in den Kindergarten wechseln.

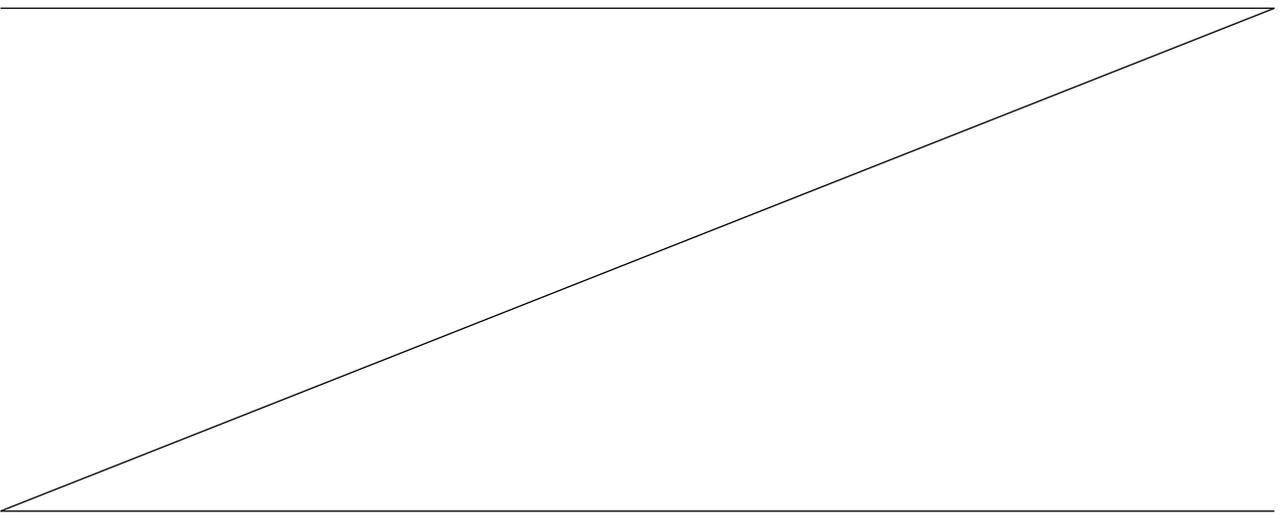
Betreffend die schulische Ganztagesbetreuung berichtet der Ausschussobmann, dass bis dato insgesamt 31 Anmeldungen eingegangen sind. Da bei diesen Anmeldungen die Schulanfänger aus dem Kindergarten noch nicht erfasst sind, rechnet Volksschuldirektor Grabner mit weiteren 10 Anmeldungen. Bei einer Anzahl von 41 Schülern müssen mindestens 4 Lehrer die Unterrichtsstunden betreuen. Es wird noch geprüft, ob die hohe Anzahl an Schülern auch eine Anpassung des Freizeitbereiches erfordert. Die Anzahl der Anmeldungen umfasst bereits zwischen 40 und 50 % der gesamten Schülerzahl.

In der Ausschusssitzung wurde auch über den aktuellen Stand betreffend die Neuerrichtung von Spielgerätschaften im Bereich Volksschule, Kindergarten sowie Sport- und Freizeitpark berichtet. Nachdem die Firma Blöchl aus Rainbach vom Gemeinderat den Auftrag erhalten hat, sollen je nach Witterung in den nächsten Wochen die Vorarbeiten durch die Bauhofmitarbeiter wie Abtragung der bestehenden Anlagen, Entfernung des Grünstreifens sowie Geländeanpassung im Sport- und Freizeitpark durchgeführt werden. Die neuen Geräte werden danach im März von der Firma Blöchl in Zusammenarbeit mit den Bauhofmitarbeitern aufgestellt.

Weitere Punkte in der Ausschusssitzung waren die Neuanschaffung der audiovisuellen Anlage in der Musikschule. Angebote wurden bzw. werden eingeholt und die Fördermöglichkeit durch die Direktion Kultur wird abgeklärt. Wenn möglich soll ein neuer Beamer noch vor den nächsten Veranstaltungsterminen angeschafft werden.

Schließlich berichtet Sandner, dass im Keltenhaus ein Holzboden anstelle des Lehm-Bodens verlegt werden soll. Für dieses Vorhaben werden noch Mitwirkende gesucht.

Dazu ergibt sich keine Wortmeldung.



Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abwasserentsorgung:

Beschluss der Bürgschaftserklärung für das vom Reinhaltungsverband Freistadt und Umgebung aufgenommene Darlehen für den BA.11 und 12 (Leitungsinformationssystem, Einbindung Pumpwerke)

Über Ersuchen des Vorsitzenden berichtet GR-Ersatzmitglied Karl Prieschl, dass der Gemeinderat am 8. September 2016 die Durchführung des Vorhabens „Einbindung der Abwasserpumpwerke und Regenbecken ins System der RHV-Kläranlage Freistadt und die Projektabwicklung durch den RHV Freistadt u. Umgebung beschlossen hat.

Betreffend die Finanzierung von Projekten des RHV Freistadt teilte dieser im Dezember mit, dass in der letzten Mitgliederversammlung im November 2017 die Darlehensaufnahme für die Bauabschnitte 11 (Leitungsinformationssystem für Verbandskanäle) und 12 (Einbindung Pumpwerke) bei der Raiffeisenbank Region Freistadt beschlossen hat. Für diese Darlehensaufnahmen verlangt die Bank Bürgschaftserklärungen der Mitgliedsgemeinden, die von den Gemeinderäten beschlossen werden müssen.

Für die Finanzierung des BA 11 (Leitungsinformationssystem u. Sanierung) ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 250.000,- erforderlich, der zugrundeliegende Finanzierungsplan ist an der Leinwand ersichtlich. Die Gemeinde hat bei diesem Bauabschnitt nur einen Anteil von 0,02%, womit der Haftungsbetrag nur 50 Euro beträgt. Nachdem für dieses Darlehen auch eine Förderung mittels Annuitätzuschüsse der KPC gewährt wird, wird die Gemeinde mit der Rückzahlung des Darlehens nicht belastet.

Für die Finanzierung des BA 12 (Einbindung Pumpwerke) ist die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 450.000,- notwendig. Bei der Finanzierung dieses Projektes hat die Gemeinde Lasberg einen höheren Anteil zu leisten, nachdem die rund 50 Pumpwerke der Gemeinde umgebaut wurden bzw. werden. Die Gemeinde hat für dieses Darlehen 41,9% des Darlehensbetrages an Bürgschaft zu übernehmen, das sind maximal 188.550 Euro.

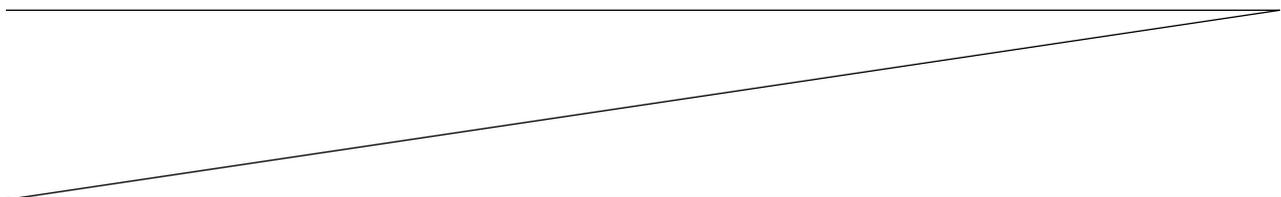
Nach Abzug der Förderung mittels Annuitätzuschüsse der KPC hat die Gemeinde 33,76% an Tilgung zu leisten. Der vom RHV auf der Grundlage des Zinsangebotes erstellte Tilgungsplan weist eine Tilgungsrate von rund 7.000 Euro pro Jahr für die Gemeinde Lasberg aus. Diese Kosten sind über den Gebührenhaushalt zu finanzieren.

Die Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren wurden vom RHV an sechs Banken ausgeschrieben, drei Angebote sind eingelangt. Die Raiffeisenbank Region Freistadt war mit einem angebotenen Zinssatz von +0,91% Aufschlag auf Euribor der Bestbieter, nachdem der etwas niedrigere Zinsaufschlag von +0,87% bei der Sparkasse nur für 10 Jahre garantiert wurde.

Die Originale der beiden Bürgschaftserklärungen liegen heute zur Sitzung vor und sind nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister zu unterfertigen. Zur Rechtswirksamkeit der Bürgschaftserklärung ist die Anzeige gemäß §106 Abs.3 der Oö. Gemeindeordnung an die Aufsichtsbehörde erforderlich, eine Genehmigungspflicht besteht nicht, da der Gesamtstand der Haftungen der Gemeinde ein Viertel der ordentlichen Haushaltseinnahmen bei weitem nicht erreicht.

Der Berichterstatter stellt den **Antrag**, die vorliegenden beiden Bürgschaftserklärungen gegenüber der Raiffeisenbank Region Freistadt mit den genannten Haftungsanteilen zu beschließen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.



Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Prüfungsausschuss:

Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes vom 25. Jänner 2018

Der Prüfungsausschuss-Obmann Ing. Walter Leitgöb berichtet, dass der Prüfungsausschuss in der letzten Sitzung die Einhebung der Steuern und Abgaben überprüft hat. Dabei wurde festgestellt, dass die Einnahmequellen der Steuern und Gebühren im Jahr 2017 wie folgt ausgeschöpft bzw. vorgeschrieben und vereinnahmt wurden:

Steuern		Gebühren	
Grundsteuer A	€ 14.520,86	Müllabfuhrgebühr	€ 141.999,89
Grundsteuer B	€ 121.970,63	Gebühr für Abfallsäcke	€ 1.436,72
Kommunalsteuer	€ 335.452,67	Leichenhalle –Benützung	€ 1.331,00
Tourismusabgabe	€ 1.440,00	Kanalanschlussgebühr	€ 30.587,33
Tourismuspauschalabgabe	€ 2.610,00	Kanalbenützungsg Gebühr	€ 352.523,56
Hundeabgabe	€ 4.010,00	Kanalgrundgebühr	€ 24.734,55
Marktstandsgebühren	€ 30,80		
Aufschließungsbeitrag Verkehr	€ 19.222,14		
Aufschließungsbeitrag Kanal	€ 5.256,67		
Erhaltungsbeiträge	€ 13.911,60		
Nebenansprüche (Mahnggeb.)	€ 1.067,33		
Verwaltungsabgaben	€ 11.448,10		
Gesamt:	€ 529.175,57	Gesamt:	€ 552.613,05

Weiters wurde festgestellt, dass die offenen Forderungen per 31.12.2017 € 26.378,74 betragen. Die gerichtliche Eintreibung der Zahlungsrückstände ab einem Betrag von 500 Euro zeigt seine Wirkung.

Der Ausschuss-Obmann stellt den **Antrag**, den Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmung: Ohne Wortmeldung wird der Antrag einstimmig durch Erheben der Hand beschlossen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Allfälliges

Der Vorsitzende teilt mit, dass der FPÖ-Fraktionsobmann zu Beginn der Sitzung eine schriftliche Anfrage gemäß § 63a der Oö. Gemeindeordnung eingebracht hat. Darin fragt dieser an, wann die Gemeindestraße im Baugebiet Hochanger fertig gestellt wird, wann mit der Asphaltierung zu rechnen ist und ob diese Straße als Wohnstraße oder als „Güterweg“ geführt wird.

Dazu teilt der Vorsitzende mit, dass heuer der ordentlich befahrbare Zustand der Rohtrasse durch eine Graderung wieder hergestellt wird. Der Zeitpunkt der Fertigstellung und Asphaltierung wird nach Gesprächen mit den zukünftigen Bewohnern Thema im Bauausschuss beraten. Zwischenzeitlich sind alle Grundstücke verkauft, aber diese nur teilweise bebaut.

Die Straße wird weder als Wohnstraße, noch als Güterweg verordnet. Nach bisherigen Beratungen mit Bewohnern in Siedlungen durch den Verkehrssachverständigen des Landes DI. Claus Dirnberger wurden Wohnstraßen auch von den Bewohnern abgelehnt, da diese große Nachteile haben. Die Straße wird daher wie üblich in der Kategorie Gemeindestraße eingereiht.

Rudolf Hütter fragt auch an, wie es mit der Finanzierung des Projektes „Waldluftbademeister“ steht. Er hat vernommen, dass keine BZ-Mittel gewährt werden, weil wir keine Abgangsgemeinde sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach dem Gemeinderatsbeschluss im Dezember der BZ-Antrag gestellt wurden und dazu von der IKD mitgeteilt wurde, dass die Gemeinde keine BZ-Mittel dafür erhält, weil Lasberg keine Abgangsgemeinde mehr sei. Er hat darüber den Gemeindevorstand am 21. Dezember 2017 informiert. Daher ist die Kostenübernahme des Anteils von 3.400 Euro durch die Gemeinde noch vom Gemeinderat zu beschließen, nachdem dieses Projekt als außerordentliches Vorhaben geführt wird.

Zur Bemerkung von Herrn Tscholl, dass der Tourismusverband falsch über die Finanzierung informiert hat, teilt der Vorsitzende mit, dass zum Zeitpunkt der Information die Gemeinde Lasberg im Voranschlag einen Abgang ausgewiesen hatte und daher die Voraussetzung für die Gewährung der BZ-Mittel gegeben war. Nachdem sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinde entsprechend verbessert hat und nun kein Abgang mehr besteht, werden die BZ-Mittel nicht mehr gewährt.

Der Vorsitzende berichtet über folgende Themen:

- Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 22. März 2018, statt. Der Alternativtermin am 12. April kann somit aus dem Kalender gestrichen werden.
- Die nächste Sitzung des Bauausschusses findet am 22. Februar 2018 um 19 Uhr statt. Bei dieser Sitzung soll das ÖEK beraten werden und die Ziele sollen festgelegt werden. Dazu werden auch alle Ersatzmitglieder des Bauausschusses eingeladen. In einer weiteren Sitzung sollen dann die einzelnen Anträge beraten werden. Der Gemeinderat über die Ergebnisse am 22. März informiert. Eine weitere Bauausschusssitzung wird am 12. oder 15. März stattfinden.
- Der Gemeindevorstand hat in der letzten Sitzung am 21. Dezember 2017 beschlossen, die Aktion 20.000 für die Gemeinde Lasberg zu nützen und die Förderung der Lohnkosten in Anspruch zu nehmen. Es wurde ein befristetes Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter mit Herrn Roland Pehamberger, Paben Nr. 25, bis zum 30.6.2019 mit Beschäftigungsbeginn am 8. Jänner 2017 geschlossen. Herr Pehamberger hat sich gut in das Bauhofteam eingefügt und leistet gute Arbeit zur besten Zufriedenheit der Kollegen und der Gemeinde.
- Zum Beschluss der Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken ist eine umfangreiche Antwort des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus eingelangt, welche den Fraktionen in den Sitzungsunterlagen übermittelt wurde.
- Auch der Abschlussbericht der Volksanwaltschaft zum Thema Humusabtrag wurde an die Fraktionen und an alle Engagierten übermittelt. Seitens der Volksanwaltschaft wird kein Handlungsbedarf gesehen.
- In den letzten Wochen gab es zahlreiche Gespräche mit dem Verkehrsverbund, weil durch die Stilllegung von Haltestellen auch Schülertransporte neu organisiert werden mussten. Es war kurzfristig sehr chaotisch, aber es konnten gute Lösungen gefunden werden. Die weitere Anpassung der Busverbindungen wird vom Verkehrsverbund noch geprüft.
- Der Sitzungstermin für die nächste Gemeindevorstandssitzung wird gemeinsam für den 12. März 2018 um 19:30 Uhr festgelegt.
- Heute gab es eine weitere Sitzung des stadtrationalen Forum betreffend die Stadt-Umlandkooperation für gemeindeübergreifende Geh- und Radwege. Das Geh- und Radwegekonzept rund um Freistadt wird für alle Gemeindevertreter im Salzhof am 25. April präsentiert und soll im Juni im Gemeinderat beschlossen werden.
- Der Vorsitzende teilt noch mit, dass er anlässlich seines runden Geburtstages am 26.2. (60er) ganztägig einen außerordentlichen Sprechtag am Gemeindeamt machen wird, zu dem alle willkommen sind.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14. Dezember 2017 werden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:20 Uhr.

Bgm. Josef Brandstätter e.h.

.....
(Vorsitzender)

Christian Wittinghofer e.h.

.....
(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 22. März 2018 ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~ keine Einwendungen erhoben wurden / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Lasberg, am 22.03.2018

Der Vorsitzende:

Josef Brandstätter e.h.
.....

Bittner Roman e.h.

.....
(ÖVP – Gemeinderatsmitglied)

Ing. Eder Martin e.h.

.....
(SPÖ-Gemeinderatsmitglied)

Böttcher Emil e.h.

.....
(Grüne-Gemeinderatsmitglied)

Hütter Rudolf e.h.

.....
(FPÖ-Gemeinderatsmitglied)